

Fragen und Antworten zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V

RdErl. des MF vom 29.10.2015 – 27-104037

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind ausschließlich die in Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V genannten Kommunen. Eine Antragstellung darüber hinaus erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 1 KInvFG i.V.m. Abschnitt 1 Ziffer 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V und führt nicht zum Erfolg.

Wann ist Bau- bzw. Vorhabenbeginn einer Maßnahme?

Als Vorhabenbeginn einer Maßnahme sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme entsprechender Eigenarbeiten zu werten. Die Beauftragung von Planungsleistungen oder vorbereitenden Gutachten sind kein förderschädlicher Beginn.

Kann eine Maßnahme auf mehrere Förderzwecke aufgeteilt werden?

Ja. Sie müssen jedoch getrennt voneinander beantragt, nachgewiesen und abgerechnet werden.

Wie wirken sich Finanzierungshilfen Dritter aus?

Finanzierungshilfen Dritter mindern die förderfähigen Kosten. Die verbleibenden förderfähigen Kosten werden zu 90 % durch Finanzmittel des Bundes und zu 10 % durch Landesmittel getragen. Zu den Finanzierungshilfen zählen beispielsweise Finanzierungsbeiträge neutraler Träger (z. B. Kita in freier Trägerschaft), Spenden, freiwillige Zuschüsse des Landkreises zu einer Maßnahme der kreisangehörigen Kommune oder auch Landeszuweisungen, die aufgrund eines anderen Förderprogramms geleistet werden. Zu beachten ist, dass eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes nicht möglich ist. Daher ist bei den jeweiligen Landesförderprogrammen zu prüfen, ob der Bund daran beteiligt ist. Ist dies der Fall, ist eine Kombination mit dem Landesförderprogramm ebenfalls nicht möglich.

Können für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet Fördermittel nach der Richtlinie zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung (Zuwendungsrichtlinie Brandschutz, RdErl. des MI vom 21.6.2011 - 26.11.04011) mit Mitteln aus dem Programm STARK V kombiniert werden?

Ja, da die nach der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz gezahlten Mittel vollständig vom Land aufgebracht werden, ist die Kombination grundsätzlich möglich. Allerdings werden die Mittel für Feuerwehrhäuser nach Anlage 1, Ziffer 3.1 und 3.2 der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz als Anteilsfinanzierung bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die STARK V - Mittel vermindern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (vgl. vorstehende Frage "Wie wirken sich Finanzierungshilfen Dritter aus?").

In einem Gebäude befinden sich zwei funktionell und räumlich abgegrenzte Einrichtungen, von denen eine mit Bundesmitteln, die andere mit STARK V gefördert wird. Kann für den Eingangsbereich, den beide Einrichtungen nutzen, eine anteilige Förderung aus STARK V gewährt werden?

Nein, solche Mischfinanzierungen sind nicht zulässig. Die aus STARK V geförderten Investitionen und die aus anderen Bundesmitteln geförderten Projekte müssen räumlich, funktionell und hinsichtlich Ausschreibung und Rechnungslegung klar voneinander getrennt sein. Deshalb wären z. B. auch die Kosten für eine von beiden Einrichtungen genutzte Heizungsanlage nicht anteilig über STARK V finanzierbar.

Kann ich die sogenannten Eigenmittelprogramme der KfW mit der KInvFG-Förderung kombinieren und woran erkenne ich, ob es sich bei einem KfW-Programm um ein Förderprogramm des Bundes handelt?

Bei sogenannten Eigenmittelprogrammen der KfW ist das Kombinieren mit der KInvFG-Förderung möglich, weil bei diesen Programmen keine Förderung aus dem Bundeshaushalt (z. B. der „Investitionskredit Kommunen“) erfolgt. Somit läge hier keine Doppelförderung vor. Man erkennt die KfW Förderprogramme des Bundes an den KfW-Merkblättern zu den jeweiligen Programmen. Bei Programmen mit Bundesmitteln steht rechts oben „Gefördert durch...“ (z. B. bei den energetischen Programmen oder beim Zuschuss für altersgerechte Umbauten). Fehlt dieser Hinweis, handelt es sich folglich um ein Eigenmittelprogramm der KfW.

Was ist unter Begleit- und Folgemaßnahmen nach Abschnitt 1, Ziffer 2.3 der Richtlinie zu verstehen?

Beispiele sind Abrisskosten bei Neubauten/Ersatzneubauten, Austausch der Fensterbänke bei Erneuerung der Fenster bei energetischen Maßnahmen, notwendige Maler- und Putzarbeiten zur Instandsetzung der von der energetischen Sanierung betroffenen Flächen (z. B. bei Verlegung von Leitungen für Heizung, Lüftung, Beleuchtung). Es muss sich um Maßnahmen handeln, ohne deren Durchführung der jeweilige Förderzweck nicht erreicht werden könnte. Daher handelt es sich beispielsweise bei Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht um Begleit- und Folgemaßnahmen einer energetischen Sanierung.

Ist es förderschädlich, wenn die Investitionen neben kommunalen Pflichtaufgaben anderen Zwecken dienen (Mehrfachnutzung)?

Nein, wenn die geförderte Einrichtung überwiegend für die kommunale Pflichtaufgabe genutzt wird, d. h. mehr als die Hälfte der Nutzungszeit während jedes einzelnen Jahres des Zweckbindungszeitraumes. Es ist also zum Beispiel unschädlich, wenn Schulen oder Schulsporthallen in einem gegenüber der schulischen Nutzung geringen Umfang nachmittags und an den Wochenenden von Vereinen genutzt werden.

Können Investitionen an verschiedenen Orten (z. B. die LED-Umstellung in verschiedenen Ortsteilen) zu einem "Vorhaben" im Sinn von Ziffer 2.6 der Richtlinie zusammengefasst werden?

Ja, wenn sie

- sich auf denselben Gegenstand der Förderung im Sinne von Ziffer 2.1 der Richtlinie beziehen (im Beispielsfall die energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur),
- im selben Förderantrag verbunden werden,
- gemeinsam ausgeschrieben werden,
- in engem zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden und
- gemeinsam abgerechnet werden.

Wie ist es zu verstehen, dass die Mindestförderung mindestens 50.000 Euro betragen muss (Ziffer 2.6), Förderanträge aber möglichst erst ab einem Gesamtbetrag der Einzelmaßnahmen in Höhe von 200.000 Euro eingereicht werden sollen (Ziffer 6.5)?

Maßnahmen mit einem Volumen von weniger als 200.000 Euro sind ggf. gebündelt zu beantragen, so dass dieser Schwellenwert überschritten wird. Bleibt zum Schluss ein nicht verbrauchter

Restbetrag von mehr als 50.000 Euro, aber weniger als 200.000 Euro übrig, kann eine Förderung in Höhe dieses Restbetrags auch einzeln beantragt werden.

Unsere Kommune will die STARK V – Mittel für ein Bauprojekt verwenden, das umfangreiche planerische Vorarbeiten erfordert. Wir werden daher nicht in der Lage sein, gem. Ziffer 6.8 der Richtlinie vor dem 30.09.2016 mehr als die Hälfte der Mittel zu beantragen. Gefährden wir dadurch die Bewilligung der Fördermittel?

Nein. Bei der Frist in Ziffer 6.8 handelt es sich um eine Sollvorschrift zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Land und Bund, die jedoch nicht sanktionsbehaftet ist.

Abschnitt 2 – Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

3. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung

Können nur „Städte“ Investitionen im Förderbereich Städtebau umsetzen?

Nein.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen. Der Bund lässt daher eine weite Auslegung des Förderzwecks Städtebau zu. Daher können grundsätzlich alle in Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V genannten Kommunen Maßnahmen mit dem Förderzweck „Städtebau“ durchführen, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Welche Rechtsgrundlagen sind anzuwenden? Wären städtebauliche Maßnahmen auch außerhalb eines ausgewiesenen Fördergebietes möglich?

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das BauGB. Jedoch ergibt sich daraus nicht, dass zwingend beim Einsatz im Städtebau nach allen Regeln der originären Städtebauförderung zu verfahren ist.

Für den städtebaulichen Bezug der Maßnahme ergibt sich eine dreistufige Prüfung:

1. Besteht innerhalb der finanzschwachen Kommune ein Gebiet nach BauGB, können und sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden.

2. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse nach BauGB verzichtet werden. Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte dann jedoch bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein.
3. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar in einer Anlage zum Förderantrag zu begründen. Die Begründung sollte in der Regel Darlegungen enthalten, dass das Vorhaben für eine geordnete bauliche Entwicklung der jeweiligen Kommune erforderlich ist und bei einer Erstellung eines Entwicklungskonzeptes der Kommune in dieses Konzept aufgenommen wird.

Schwerpunkt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Sanierung kommunaler Infrastruktur. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des KInvFG, der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Der Neubau ist daher auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen beschränkt, bei denen der Aspekt der Folgekosten besonders zu beachten ist.

Was sind förderfähige Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Rahmen von STARK V?

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind beispielsweise Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, öffentliche Verwaltungsgebäude, Feuerwehranlagen. Es können nur Einrichtungen gefördert werden, die der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Kommune dienen.

Sind Konversionsmaßnahmen förderfähig?

Konversionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie dem Förderbereich Städtebau zugeordnet werden können (§ 3 Nr. 1 c) KInvFG). Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum.

Sind Brandschutzmaßnahmen förderfähig?

Nach Abschnitt 2, Ziffer 3.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V können im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen der Um- oder Neubau von Feuerwehrrätehäusern und bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung förderfähig sein, wenn der städtebauliche Bezug im Antrag nachgewiesen wurde (siehe oben stehende Erläuterungen zum möglichen Nachweis).

Auch ohne einen städtebaulichen Bezug kann die energetische Sanierung von Feuerwehrrätehäusern bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt 2, Ziffer 5 der Richtlinie gefördert werden.

Kann im Rahmen der Städtebauförderung die Schaffung oder die Umgestaltung von Grünanlagen gefördert werden?

Nein, Grünanlagen und Naherholungseinrichtungen sind keine kommunalen Pflichtaufgaben. Gleiches gilt für Sportanlagen und Einrichtungen im eigenen Wirkungskreis wie Bibliotheken, Museen, Orchester, Theater, Altenheime, Jugendheime, Sozialstationen und Musikschulen.

4. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten

Da es andere Förderprogramme mit hohen Fördersätzen für diesen Investitionszweck gibt, sollte jede Kommune vorab prüfen, ob sie die STARK V – Fördermittel nicht für einen Zweck verwenden sollte, für den sie ansonsten Eigenmittel verwenden müsste.

5. Investitionen in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen

Ist bei der energetischen Sanierung ein Standard, der über die EnEV-Anforderungen hinausgeht erforderlich, oder ist die Einhaltung der EnEV-Anforderungen für die Förderfähigkeit ausreichend?

Bei Maßnahmen der energetischen Sanierung ist die Erfüllung der EnEV-Anforderungen für die Förderfähigkeit ausreichend. Ein Energieausweis ist nur dann vorzulegen, wenn sich dies ausdrücklich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Die Förderrichtlinie begründet keine eigenständige Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises, sondern knüpft lediglich an anderweitig bestehende Rechtspflichten an.

In welchem Umfang ist die Modernisierung der Straßenbeleuchtung förderfähig?

Die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen kann ein Beitrag zur „energetischen Sanierung sonstiger Infrastruktur“ sein. Die Verlegung neuer Stromleitungen und das Aufstellen neuer Masten (Kompletterneuerung) können förderfähig sein, sofern dies zur Durchführung der LED-Umstellung zwingend erforderlich ist (vgl. Abschnitt 1, Ziffer 2.3). Wir weisen darauf hin, dass nur ein bedeutsames Investitionsvorhaben mit Ausgaben von mindestens 50.000 EUR zur Förderung beantragt werden kann.

6. Luftreinhaltung

Kann der Bau von Radwegen förderfähig sein?

Radwege können der Luftreinhaltung dienen (z. B. wenn dadurch der Kfz-Verkehr vermindert wird) und somit förderfähig sein. Die Maßnahme muss ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel der Luftreinhaltung dienen und dies muss mit dem Antrag nachgewiesen werden. Sofern neben der Luftreinhaltung weitere positive Effekte, wie etwa eine erhöhte Verkehrssicherheit oder eine Förderung des Tourismus auftreten, ist dies unschädlich, solange dies lediglich Folge und nicht Ziel der Maßnahme ist.

8. Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Welche Schülerzahl muss zur Sicherung des Bestandes einer zur Förderung beantragten Schule während des Zweckbindungszeitraumes (15 Jahre) nachgewiesen sein?

Die notwendigen Schülerzahlen ergeben sich aus der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 - GVBl. LSA 2013, Seite 244, zuletzt geändert am 12. Dezember 2014.

Kann die Errichtung eines Ersatzneubaus gefördert werden, wenn die energetische Sanierung eines Schulgebäudes unwirtschaftlich ist?

Ja, sofern das Investitionsziel nach einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ausschließlich über einen Ersatzneubau erreichbar ist. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist. Als investive Begleitmaßnahme können Abrisskosten gefördert werden.